OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-751045/2/BP/BD**

Datum: **Linz, 22. Oktober 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Mag.(FH) J S, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr vom 15. Oktober 2020, GZ: PAD/20/01861053/001/VW, betreffend Abweisung eines Antrags auf Ausnahmebewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2, anlässlich der am x, in der Zeit zwischen 18.25 Uhr und 18.35 Uhr abgehaltenen Sportveranstaltung (Spiel des SK X X gegen SK X X II)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben, und der Antrag auf Ausnahmebewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2, anlässlich der am x, in der Zeit zwischen 18.25 Uhr und 18.35 Uhr abgehaltenen Sportveranstaltung (Spiel des SK X X gegen SK X X II) als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Oktober 2020, GZ: PAD/20/01861053/001/VW, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) bezüglich des Abbrennens eines pyrotechnischen Gegenstandes anlässlich der am x, in der Zeit zwischen 18.25 Uhr und 18.35 Uhr abgehaltenen Sportveranstaltung (Spiel des SK X X gegen SK X X II) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Gemäß § 39 Abs 1 Pyrotechnikgesetz dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung. Gemäß Abs 2 dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden.

Gemäß § 39 Abs 3 PyrotechnikG kann die Behörde dem Veranstalter auf Antrag zeitlich und örtlich beschränkte Ausnahmen vom Verbot nach Abs 2 für bestimmte Anlässe bewilligen.

Solche „bestimmte Anlässe" können sportliche Wettbewerbe von nationaler, internationaler oder sonstiger medialer und publikumswirksamer Bedeutung sein, wobei das übliche Ausmaß an zu erwartendem medialem Interesse bzw der Besucherzahlen deutlich überschritten werden sollte.

Der von Ihnen gestellte Antrag, anlässlich des Gedenkens eines begeisterten und langjährigen Fanmitgliedes, der am x verstorben ist, einen pyrotechnischen Gegenstand zu zünden, kann nicht unter diese „bestimmten Anlässe" subsumiert werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtzeitig am 16. Oktober 2020 eingebrachte Beschwerde.

Darin wird ua. Folgendes ausgeführt:
„Das Begehren beinhaltet den Antrag vom 14.10.2020 bezüglich des Abbrennens eines pyrotechnischen Gegenstandes anlässlich der am x stattfindenden Sportveranstaltung (SK X X gegen SK X X II) im Zeitraum zwischen 18:25 Uhr und 18:35 im Bereich des ‚Ostblocks' (Osttribüne V S, ca. Höhe der Mittellinie) im Zuge einer Trauerminute für den kürzlich x-jährig verstobenen P J.
Als Begründung für den negativen Bescheid wird unter anderem angeführt, dass gemäß § 39 Abs 1 Pyrotechnikgesetz pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden dürfen.

Weiters wird erläutert, dass gemäß §39 Abs 3 PyrotechnikG die Behörde dem Veranstalter auf Antrag zeitlich und örtlich beschränkte Ausnahmen vom Verbot für bestimmte Anlässe bewilligen kann, wie bspw. sportliche Wettbewerbe nationaler oder sonstiger medialer und publikumswirksamer Bedeutung, wobei das übliche Ausmaß an zu erwartendem medialem Interesse bzw. der Besucherzahlen deutliche überschritten werden sollte. Im vorliegenden negativen Bescheid wird argumentiert, dass das Gedenken anlässlich eines langjährigen Fanmitgliedes, der am x verstorben ist, keinen bestimmen Anlass darstellt.

Unsere Beschwerde begründet sich auf den Umstand, dass der verstorbene P J nicht nur ein langjähriges und treues Fanklubmitglied war, sondern in der gesamten Fanszene (fanklubübergreifend) des SK X X eine wichtige Persönlichkeit darstellte, die über das normale Ausmaß hinaus ging. Aufgrund seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit als x in x, konnte er seine sozialen Erfahrungen auch im Privaten einsetzen und stellte darum vor allem im Dialog mit anderen Fangruppierungen in S ein wesentliches Bindeglied in der Kommunikation innerhalb der Fanszene in S dar. Sein überraschendes Ableben löste nicht nur im betroffenen Fanklub selbst, sondern im gesamten Verein - auch von offizieller Seite - große Bestürzung und Mitgefühl aus. Die Nachricht seines Todes erreichte auf sozialen Kanälen eine unglaubliche Anzahl von mehr als 15.500 Personen (Zum Vergleich erreichen alltägliche Postings des Fanklubs auf Facebook zwischen 400 und 800 Menschen, in Einzelfällen etwas über 1000) und löste ein riesige Welle an Beileidsbekundungen aus. Die Nachricht wurde auch von offizieller Vereinsseite auf der Website des SK X X mit Bild und Artikel veröffentlicht, was alleine schon auf das erhöhte öffentliche Interesse schließen lässt, da davon auszugehen ist, dass nicht jeder einzelne Todesfall eins X-Fans auf der Website des Vereins veröffentlicht wird.

Die Würdigung dieses Menschen im Rahmen einer Trauerminute mittels einer für ihn brennenden Fackel beim Heimspiel am x stellt deshalb einen besonderen Anlass für die Fanszene des SK X X dar sowie letztendlich auch für den Verein SK X X selbst und ist deshalb von „sonstiger publikumswirksamer Bedeutung". Im Zuge des Heimspiels gegen X II ist mit einem erhöhten Zuschaueraufkommen und gestiegenem medialen Interesse zu rechnen, da es sich um das erste Aufeinandertreffen des SK X X gegen X in einem nationalen Pflichtspiel seit vielen Jahren handelt. Durch die öffentliche Trauerminute inkl. vorangegangenen ‚Trauertext' des Stadionsprechers vor dem Spiel, welche vom Verein selbst initiiert wurde, dazu gezeigten Trauerspruchbändern, von der Mannschaft wahrscheinlich am Dress getragenen schwarzen Trauerschleifen sowie einer während der Trauerminute brennenden „Gedenkfackel" wird außerdem eine erhöhte mediale Aufmerksamkeit erreicht, da davon auszugehen ist, dass die stattfindende Live-Übertragung dieses Spiels (Laolal.tv) diese Bilder auch positiv anerkennend einfangen wird. Dadurch wird eine Message transportiert, die den Verein X X als fan-nahen und sozial-engagierten Verein wiederrum heraushebt. Eine Message, die gerade in schwierigen Zeiten wie diesen auch für die Stadt S eine starke Symbolik beinhaltet. Aufgrund des Gegners (SK X II) ist außerdem unabhängig vom traurigen Anlassfall damit zu rechnen, dass sich signifikant mehr Menschen für dieses Spiel interessieren als bei anderen Spielen, was in normalen nicht durch Covid19 beeinflussten Zeiten wohl auch mittels entsprechenden Fanchoreographien gewürdigt werden würde (durch die Covid19 Verordnungen ist dies aktuell nicht möglich).

Bei vergleichbaren Spielen von X X wurden dazu auch immer wieder Ausnahmebewilligungen bzgl. des PyrotechnikG gewährt. Spiele gegen den zuschauer- und mitgliederstärksten Verein in Österreich in einer nationalen Profiliga stellen darum bereits unabhängig von weiteren Anlässen bereits Veranstaltungen mit signifikant erhöhten öffentlichen Interesse und medialer Aufmerksamkeit dar. Die „sonstige publikumswirksame Bedeutung" ist darum bereits gegeben und wird durch den oben beschriebenen traurigen Anlassfall sogar noch verstärkt.

Nach Rücksprache mit der Österreichischen Bundesliga wurde von Behörden in anderen Bundesländern eine entsprechende Ausnahmebewilligung bei Trauerminuten schon gewährt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden aber keine Behörden oder Geschäftszahlen genannt.

Entsprechend oben ausgeführte Erklärungen in dieser Beschwerde wird höflichst gebeten, den entsprechenden negativen Bescheid noch einmal zeitgerecht vor dem Spiel am x zu überdenken und eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

I.4.2. Zusätzlich wurde erhoben, dass Veranstalter des in Rede stehenden Fußballspiels der Verein SK X X ist, der diesbezüglich von seinem Vorstandsmitglied R M nach außen vertreten wird. Beim Antragsteller handelt es sich um den Fanbeauftragten, der – ohne jegliche Außenvertretungsbefugnis – kein Organ des Vereins ist, sondern lediglich das Bindeglied zwischen Verein und seinen Fans bildet.

I.4.3. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass eine weitere mündliche Erörterung eine Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließe, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

Es liegt im Übrigen auch kein diesbezüglicher Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.4.2. dieses Erkenntnisses - unwidersprochenen - relevanten Sachverhalt aus.

II.

Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt ersichtlich und wurde zudem durch telefonische Nachfragen bei der belangten Behörde und beim Vertreter des Veranstalters bestätigt. Es bestehen sohin keinerlei Zweifel.

III.

III.1. Die einschlägige gesetzliche Grundlage des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 idF BGBl. I Nr. 20/2015, lautet:

„Besitz und Verwendung unter besonderen Umständen

§ 39. (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung.

(2) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden.

(3) Die Behörde kann dem Veranstalter auf Antrag zeitlich und örtlich beschränkte Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 2 für bestimmte Anlässe bewilligen. Für die Bewilligung des Besitzes und der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen der Kategorien F3, F4, T2, P2 oder S2 gilt § 28. Für Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze der Kategorien F1, F2, T1, P1 oder S1 kann die Bewilligung erteilt werden, wenn die Person nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a oder b oder Z 2 das nach § 15 maßgebliche Lebensjahr vollendet hat, verlässlich ist sowie unter Bedachtnahme auf die Umstände der beabsichtigten Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden; die Behörde ist ermächtigt, Auflagen, Bedingungen und Befristungen im Sinne des § 28 Abs. 3 vorzuschreiben.

(4) Die Verbote nach Abs. 2 gelten nicht für aktive Teilnehmer an Sportveranstaltungen sowie für Personen, die für den Ablauf einer Sportveranstaltung maßgebliche Funktionen ausüben, soweit sie der betreffenden Sportart immanente pyrotechnische Gegenstände, wie insbesondere Notsignale oder Startschusspistolen, mit sich führen."

III.2.1. Zunächst normiert also § 39 Abs. 2 PyrotechnikG ein generelles Verbot Pyrotechnische Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung zu besitzen und zu verwenden. Es ist nun unbestritten, dass der im ggst. Antrag zu verwenden beabsichtigte pyrotechnische Gegenstand der Kategorie F2 unter dieses Verbot zu subsumieren ist.

III.2.2. Dieses generelle Verbot erfährt durch § 39 Abs. 3 PyrotechnikG eine Einschränkung. Demnach kann die Behörde dem Veranstalter auf Antrag zeitlich und örtlich beschränkte Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 2 für bestimmte Anlässe bewilligen. Eine grammatikalische Interpretation jener Norm macht deutlich, dass zu derartigen Ausnahmen lediglich der Veranstalter einer Sportveranstaltung antragslegitimiert ist. Eine gegenläufige Interpretation oder Erweiterung lässt der klare Gesetzestext nicht zu.

III.2.3. Im vorliegenden Fall ist Veranstalter des in Rede stehenden Fußballspiels der Verein SK X X, der diesbezüglich durch ein nach außen vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied rechtlich repräsentiert wird. Dem Verein selbst bzw. dessen außenvertretungsbefugten Organen käme die Antragslegitimation im Sinne des § 39 Abs. 3 PyrotechnikG zu.

Der ursprüngliche Antrag wie auch die Beschwerde wurde jedoch von einem Fanbeauftragten erhoben. Dieser ist weder Vorstandsmitglied noch sonst außenvertretungsbefugter Organwalter des Vereins. Es fehlt ihm daher an der Antragslegitimation, weshalb schon der ursprüngliche Antrag hätte zurückgewiesen werden müssen.

Ein Eingehen auf die materiellen Rechtsfragen war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei dieser Konstellation verwehrt.

III.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und der ursprüngliche Antrag zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl zB VwGH vom 23. Dezember 2016, Ra 2016/03/0117, vom 28. Oktober 2016, Ra 2016/03/0110, vom 21. September 2000, Zl 98/20/0562, vom 27. Jänner 2011, 2010/03/0082, vom 11. Dezember 1997, Zl 96/20/0170, vom 18. Februar 2015, Ra 2015/03/0007, vom 6. September 2005, Zl 2005/03/0049,

und vom 26. April 2005, Zl 2005/03/0031), noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree